

gesetzsausspruch dahin zu wirken, daß nicht lediglich auf Grund einer Verordnung heute so abgestimmt werden kann und morgen wieder in einer anderen Weise. Ich erlaube mir infolge dessen folgenden Antrag zu stellen:

Die Kammer wolle beschließen, daß am Schlusse des § 31 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung der Satz angefügt werde:

Bei Abstimmungen über etwaige Wünsche und Anträge steht jedem auf der Diöcesanversammlung anwesenden Mitgliede eines Kirchenvorstandes volles Stimmrecht zu."

Wird dieser Antrag angenommen, so betrachte ich die Annahme desselben, sowie auch die der Gensel'schen Anträge jedenfalls bei der heute in dieser Frage an den Tag getretenen Abneigung der Regierung, jetzt noch auf die Wünsche der Vertreter des Volks einzugehen, mindestens als einen Protest gegen die damalige Abfassung des Gesetzes.

Vizepräsident Streit: Ich bitte, mir den Antrag schriftlich einzureichen.

(Der Abg. Dr. Minckwitz trägt auf Schluß der Debatte an.)

Es haben sich noch zum Worte gemeldet: die Herren Abgg. Schmidt, Heubner, Schreck und Präsident Haberkorn.

(Abg. Dr. Minckwitz zieht nunmehr seinen Antrag auf Schluß der Debatte zurück.)

Jetzt hat zunächst das Wort der Abg. Schmidt.

Abg. Schmidt: Meine Herren! Ich gestatte mir nur wenige Worte zur Motivierung meiner Abstimmung. Ich werde für den Antrag des Herrn Secretär Dr. Gensel stimmen. Zunächst ist für mich das Moment durchschlagend, daß dieser Antrag schon der Majoritätsbeschluß der vorigen Kammer war und nur in dem schrecklichen Vereinigungsverfahren, an dem so manches Gute zu scheitern scheint, gescheitert ist. Zweitens aber bestimmen mich die Erfahrungen, die auch ich in einer Diöcesanversammlung gemacht habe, mich für die Anträge zu erklären. Auf dieser Diöcesanversammlung vertrat der größte Theil der Herren Geistlichen nur ihre eigenen, von ihnen selbst befürworteten Anträge und der einzige Antrag eines Laien, der nur bezweckte, das christliche Leben in den jugendlichen Herzen etwas zu fördern, wobei aber den Herren Geistlichen etwas mehr Arbeit zugemuthet wurde, wurde zurückgewiesen.

Abg. Heubner: Ich habe nur meine Befriedigung darüber auszusprechen, daß die Darlegung, welche ich den Anschauungen gab, die in 59 maßgebenden Kreisen über den Begriff der äußeren Kirche herrschen, durch eine authentische Erklärung vom Ministertische aus bestätigt worden ist. Wir haben gehört, daß das Kirchenregiment

sich mit der Kirche identifizirt und Namens der Kirche die Synodalordnung acceptirt hat. Ich glaube aber nachgewiesen zu haben, daß diese usurpirte Identificirung im Wesen des Protestantismus keine Basis hat. Was die Sache selbst anlangt, so hat also das Kirchenregiment die Synodalordnung acceptirt. Ich frage dagegen: wer hat dem Kirchenregiment Vollmacht zum Accept gegeben? Ich glaube, auf diese Frage wird man mir die Antwort schuldig bleiben.

Abg. Schreck: Ich verzichte nach Dem, was vom Abg. Heubner bemerkt worden ist, auf das Wort.

Präsident Haberkorn: Auf die Competenzfrage lasse ich mich im Interesse der Kammer gar nicht ein; ich beschränke mich auf einige wenige Bemerkungen. Der Abg. Niedel war es, welcher die Behauptung aufstellte: wäre mein Vermittelungsvorschlag nicht gemacht und nicht angenommen worden, so wäre die Kirchenvorstands- und Synodalordnung deshalb auch nicht gescheitert. Ich habe allerdings eine entgegengesetzte Ansicht, ich glaube, es war einer der Cardinalpunkte, um welchen es sich bei dem Zustandekommen des Gesetzes handelte und, wäre hierüber eine Verständigung nicht erfolgt, so hätte man das Gesetz nicht erhalten. An diesem Zustandekommen lag aber mir und lag auch der Zweiten Kammer viel. Insbesondere ist von den Abgg. Sachße und Uhlemann hervorgehoben worden, warum uns daran viel lag, nämlich deshalb, weil namentlich auf dem Lande es an jeder Repräsentation der Kirche fehlte. Nun, meine Herren, bedenken Sie, daß, was gerade die Zusammensetzung der Synode anlangte, der Entwurf ein ganz anderer war, als das jetzige Gesetz. Nach dem Entwurfe bestand die Parität zwischen Geistlichen und Laien und nach Punkt 4 sollten die Synode mit bilden: einer der Besitzer der fünf Schönburgischen Receßherrschaften, 4 Kirchenpatrone, welche von den Kreisständen — für jeden Kreis einer — gewählt werde. An diesen Punkten hielt die Erste Kammer damals sehr fest und es entstand allerdings die Frage, entweder Etwas oder Nichts. Die Erste Kammer concedirte uns den Wegfall der Parität und den Wegfall des Punktes 4, und es war nothwendig, daß wir eine Gegencession machten, und diese bestand in der Aufgabe der 36 Laien und 18 Geistlichen. Hierbei habe ich nach Kräften mitgewirkt und ich würde es geradezu mit meinem Gewissen nicht verantworten können, wollte ich heute das Eine acceptiren und das Andere, was als Gegenleistung damals mit eingeworfen worden ist, verweigern und zurücknehmen. Ich halte Das, was damals gegenseitig verabredet, was durch Compromiß festgestellt worden ist, wofür der Eine Das und der Andere Jenes geopfert hat, für eine abgemachte Sache, die ich wenigstens nicht ändern kann und mag. Das ist der Standpunkt, welchen ich zu dieser Sache einnehme. Wenn der Abg. Ludwig meinte, ich habe erklärt, weil die Regierung oder weil die Erste Kam-